

Vereinbarung zwischen
den Landkreisen Tübingen und Reutlingen
sowie den Städten Tübingen und Reutlingen

über die Finanzierung eines Nachtbusverkehrs zwischen den Städten Tübingen und Reutlingen.

Präambel

Nach der kompletten Abbestellung des Nachtzugangebots auf der KBS 760 zwischen Tübingen und Reutlingen im Jahr 2007 sehen es die Vertragspartner als notwendig an, gemeinsam ein Ersatzangebot mit einem Busverkehr einzurichten und zu finanzieren.

§ 1 Funktion der Nachtbuslinie

Um die Nachtbusangebote in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen miteinander zu verknüpfen, wird zwischen den Städten Tübingen und Reutlingen eine Nachtbuslinie eingerichtet. Die Linie kann, soweit es mit der Verbindungsfunktion zwischen den Nachtbusknoten in Reutlingen und Tübingen vereinbar ist, auch Feinerschließungsfunktionen im dazwischen liegenden Raum übernehmen. Die Verkehrstage dieser Nachtbuslinie orientieren sich am Angebot der Nachtbusverkehre Tübingen und Reutlingen (Nächte Fr/Sa, Sa/So, Nächte vor Feiertage).

§ 2 Leistungserbringung

Die Verkehrsleistungen werden derzeit im Rahmen der Vereinbarung „Nachtbusverkehr im Landkreis Tübingen“ (Vertrag Nr. 6544/00) zwischen dem Landkreis Tübingen, der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, Ulm sowie weiterer Verkehrsunternehmen erbracht. Sie können aber auch anderweitig vergeben werden.

Der Landkreis Tübingen übernimmt als Clearingstelle insbesondere die Koordination der Fahrpläne und die Abrechnung der Linie.

§ 3 Kosten und Kostenaufteilung

Die Vergütung der Betriebsleistungen beträgt 120 EUR pro Nacht. Die Vertragspartner teilen sich die Kosten der Linie in gleichen Teilen (jeweils $\frac{1}{4}$).

Die Vergütung wird nicht fortgeschrieben. Bei einer Anpassung der Vergütung wird der Landkreis Tübingen rechtzeitig die anderen Partner informieren. Soweit kein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen erfolgt, gilt die Anpassung als akzeptiert.

§ 4 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab Inbetriebnahme der Linie im Jahr 2007. Er verlängert sich zu jedem Fahrplanwechsel um eine weitere Fahrplanperiode (idR ein Jahr), wenn er nicht von einem Vertragspartner gekündigt wird.

§ 5 Beendigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Fahrplanjahres möglich. Kündigt ein Vertragspartner die Vereinbarung, so besteht für die verbleibenden Vertragspartner keine Verpflichtung, die Linie fortzuführen.

§ 6 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Landkreis Tübingen

Landkreis Reutlingen

Stadt Tübingen

Stadt Reutlingen